



Sensitive Daten

19 Zunehmend sensitive Datenbearbeitungen



Zunehmend sensitive Datenbearbeitungen

Öffentliche Organe bearbeiten eine Vielzahl von sensitiven Daten, beispielsweise im Gesundheitswesen, im Kindes- und Erwachsenenschutz oder im Bereich Strafverfolgung und Strafvollzug. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen bildet die Voraussetzung zur Gewährleistung der Grundrechte und dient dem Funktionieren des demokratischen Staates. Dies gilt auch im digitalisierten Zeitalter, in dem die Menge der Daten rasant wächst und ihre Weiterverwendung immer einfacher wird.

Herausforderung Anonymisierung von Gesundheitsdaten

Der Datenschutzbeauftragte befasste sich mit vielen Anfragen, die Datenbearbeitungen in sensitiven Bereichen betreffen. Ein Schwerpunkt bildete der Bereich der medizinischen Forschung. Die Forschung mit Gesundheitsdaten kann zu neuen Erkenntnissen über die Behandlung von Krankheiten und ihrer Prävention führen. Sie birgt ein enormes Potenzial für die Wirtschaft. Das Interesse an der Datennutzung ist gross. Die medizinische Forschung beinhaltet aber auch Risiken für die Privatsphäre der betroffenen Personen.

Die Anonymisierung der Gesundheitsdaten steht hier im Fokus. Sie bietet für die Forschenden den Vorteil, dass ein Forschungsprojekt keiner Bewilligung der Ethikkommission bedarf. Der Datenschutzbeauftragte befasste sich vermehrt mit Anfragen zur Beurteilung des Anonymisierungsprozesses der Daten. Jedes Forschungsprojekt ist im Einzelfall zu beurteilen und die Anforderungen an die Anonymisierung sind hoch anzusetzen. Die Schwärzung respektive Löschung von identifizierenden oder identifizierbaren Angaben wie Name, Adresse, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Patientenidentifikations- und Fallnummer reichen in der Regel nicht aus, um die Anonymität zu gewährleisten. Weitere Faktoren sind zu berücksichtigen, wie die restlichen in den Datensätzen enthaltenen Informationen, die auf die Datensätze zugriffsberechtigten Personen, die Kriterien zur Auswertung der Daten und die Anzahl betroffener Personen. Aufgrund des technologischen Fortschritts steigt das Risiko für die Re-Identifizierung von Personen durch den Abgleich oder die Verknüpfung der Daten mit weiteren Datenbeständen. Der Datenschutzbeauftragte fordert, dass keine Abgleiche oder Verknüpfungen durchgeführt werden. Er verfolgt das Thema aufmerksam, vor allem die Frage, ob in Zukunft die wirksame Anonymisierung von Gesundheitsdaten überhaupt möglich bleibt.

Schweizer Recht bei Forschung mit internationaler Beteiligung

Ein weiteres Thema für die medizinische Forschung war die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist. An Forschungsprojekten sind oft Unternehmen der Pharmaindustrie beteiligt, die international tätig sind. Im internationalen Kontext bildet die DSGVO den neuen Datenschutzstandard. Dies hat zu Anfragen zu ihrer Anwendbarkeit auf Forschungsprojekte geführt. Dem Datenschutzbeauftragten wurde die Frage gestellt, ob die Teilnehmenden nicht nur nach den Anforderungen des Humanforschungsrechts über ein Forschungsprojekt aufzuklären sind, sondern auch nach denjenigen der DSGVO.

Bei der Durchführung einer Studie in der Schweiz ist das Schweizer Recht anwendbar, bei der medizinischen Forschung das Humanforschungsrecht, das Bundesgesetz über den Datenschutz respektive das kantonale Datenschutzgesetz. Die Aufklärung der Forschungsteilnehmenden nach den Anforderungen der DSGVO ist nicht notwendig. Legen ein Pharmaunternehmen als Sponsor und ein Spital vertraglich fest, dass die DSGVO für das Forschungsprojekt massgebend ist, kann eine Zusatzinformation an die Forschungsteilnehmenden abgegeben werden. Sie muss jedoch mit den Anforderungen an die Einwilligung für die Teilnahme am Forschungsprojekt nach dem Humanforschungsrecht vereinbar sein. Der Datenschutzbeauftragte führte dazu Gespräche mit der Ethikkommission des Kantons Zürich und mit Swissethics, dem Verein der Schweizerischen Ethikkommissionen für die Forschung am Menschen.

Rechte und Pflichten bei einem Spitalaufenthalt

Der informierten Bürgerin respektive dem informierten Bürger kommt im digitalisierten Umfeld eine immer wichtigere Rolle zu. Der Datenschutzbeauftragte veröffentlicht deshalb auf seiner Website eine Vielzahl von Informationen und Hilfsmitteln, darunter neu die Broschüre [«Meine Rechte und Pflichten – Informationen zum Spitalaufenthalt»](#), die gemeinsam mit der Gesundheitsdirektion und dem Verband Zürcher Krankenhäuser herausgegeben wurde. Sie löst die frühere Broschüre «Patientendossier – Meine Rechte» des Datenschutzbeauftragten ab, deren Inhalte in die neue Publikation eingeflossen sind. Die neue Broschüre informiert die Patientinnen und Patienten über ihre Rechte und Pflichten, auch in Bezug auf den Datenschutz. Die Rechte reichen von der Aufklärung und der Selbstbestimmung über medizinische Eingriffe und Therapien über das Recht auf Besuche und Seelsorge bis zum Recht, selbst darüber entscheiden zu können, wer in welchem Umfang über die eigenen Patientendaten informiert werden darf. Neben Erklärungen zur Führung der Patientendokumentation, zum Einsichts- und Berichtigungsrecht sowie zur Weitergabe von Patientendaten an Dritte enthält die Broschüre auch Informationen zur Patientenverfügung, zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen, zum Einbezug in Lehrveranstaltungen sowie zur Teilnahme an Forschungsprojekten. Der Datenschutzbeauftragte ist überzeugt, den Patientinnen und Patienten mit der Broschüre eine praktische Hilfestellung zu bieten, damit sie ihre Rechte kennen und ausüben können.

Weitergabe von Berichten von KESB und Schulen an das Migrationsamt

Auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und die Schulen bearbeiten sensitive Personendaten. Ihre Weitergabe an Dritte muss sich auf eine klare gesetzliche Grundlage stützen und verhältnismässig sein. Das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration und die zugehörige Verordnung beinhaltet eine solche Grundlage. Diese verpflichtet verschiedene Behörden zur Meldung von Entscheiden an das kantonale Migrationsamt, unter anderem die KESB und die Schulen. Die KESB sind verpflichtet, dem Migrationsamt die Kinder- und Erwachsenenschutzmassnahmen zu melden, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen und die das Migrationsamt für seine Entscheide benötigt. Zweck der Meldepflicht ist, dass das Migrationsamt und die KESB die Entscheide koordinieren können. Die Meldepflicht betrifft Fälle, in denen Kinder betroffen sind und die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge beschränkt werden (Kindesschutz) oder die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person eingeschränkt wird oder entfällt (Erwachsenenschutz).

Im Rahmen der Umsetzung der Meldepflicht stellte sich die Frage, in welchem Umfang die Meldung zu erfolgen hat, etwa ob die KESB dem Migrationsamt die integrierten Entscheide oder lediglich das Dispositiv oder einen Dispositivauszug übermitteln müssen. Entscheide der KESB können sensitive Informationen wie Auszüge aus psychiatrischen Gutachten enthalten. Der Datenschutzbeauftragte ist der Ansicht, dass der Verhältnismässigkeit grosses Gewicht beizumessen und ein abgestuftes Vorgehen angezeigt ist. Dem Migrationsamt dürfen nur die Informationen weitergegeben werden, die für die Erfüllung seiner Aufgaben geeignet und erforderlich sind. In einem ersten Schritt reicht es, wenn die KESB dem Migrationsamt das Dispositiv eines Entscheids respektive den auf die Anordnung von Massnahmen beschränkten Dispositivauszug

zukommen lässt. Benötigt das Migrationsamt weitergehende Informationen, um einen ausländerrechtlichen Entscheid zu fällen und mit einem Entscheid der KESB zu koordinieren, kann es diese im Einzelfall amtshilfeweise anfordern. Das Migrationsamt muss dann gegenüber der KESB begründen, weshalb es die Informationen benötigt. Die KESB prüft das Amtshilfegesuch und entscheidet, ob und in welchem Umfang sie weitere Auskünfte erteilt oder Unterlagen herausgibt.

Die Schulbehörden müssen neu dem Migrationsamt Entscheide über definitive Schulausschlüsse von ausländischen Schülerinnen und Schülern melden. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Ausschlüsse von Schülerinnen und Schülern, die sich nicht rechtmässig in der Schweiz aufhalten. Zweck der Meldepflicht ist, dass das Migrationsamt prüfen kann, ob ein besonderer Integrationsbedarf besteht. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass einem Schulausschluss Regelverstösse zugrunde liegen, die einen ungünstigen Integrationsverlauf nicht ausschliessen lassen. Besteht ein besonderer Integrationsbedarf, kann sich dies auf das Erteilen oder Verlängern der Aufenthaltbewilligung auswirken.

Der Datenschutzbeauftragte ist auch hier der Auffassung, dass die Meldung so viele Informationen umfassen muss, dass das Migrationsamt abschätzen kann, ob der Schulausschluss in Bezug auf die Beurteilung der Integrationskriterien relevant ist. Das Migrationsamt ist über die Gründe, die zum Schulausschluss geführt haben, in zusammenfassender Form zu informieren. Benötigt das Migrationsamt zur Prüfung des besonderen Integrationsbedarfs weitergehende Informationen, kann es diese im Einzelfall amtshilfeweise bei der Schule anfordern.

Empfehlungen zum Umgang mit schulpsychologischen Informationen

Im Schulbereich bearbeiten vor allem die schulpsychologischen Dienste sensitive Personendaten. Der Umgang mit den Personendaten stellt die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Alltag vor grosse Herausforderungen. Der VSKZ (Vereinigte Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Kantons Zürich) hat Empfehlungen zum Umgang mit Personendaten in schulpsychologischen Diensten ausgearbeitet und dem Datenschutzbeauftragten zur Prüfung unterbreitet. Die Empfehlungen behandeln den Umgang mit Personendaten des schulpsychologischen Alltags und unterscheiden in Bezug auf Datenweitergaben, ob ein Verfahren läuft oder nicht, beispielsweise ein Rekursverfahren gegen einen Entscheid der Schulpflege oder ein Verfahren zu Kinderschutzmassnahmen der KESB. Der Datenschutzbeauftragte hat die Empfehlungen geprüft und verschiedene Hinweise und Ergänzungen angebracht. Der VSKZ hat diese berücksichtigt und die Empfehlungen im Januar 2019 publiziert.

Einsicht von Gemeinderäten in Mitarbeiterbeurteilungen

Die politischen Gemeinden bearbeiten sensitive Daten, beispielsweise im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilungen (MAB). In einer Gemeinde entbrannte eine Diskussion zur Frage, ob die Behördenmitglieder Einsicht in die Unterlagen zu den MAB der einzelnen Gemeindemitarbeitenden erhalten dürfen. Sie wandte sich zur rechtlichen Klärung an den Datenschutzbeauftragten. Er wies darauf hin, dass das kantonale Personalrecht sinngemäss gilt, sofern die Gemeinde keine eigene Regelung aufgestellt hat. Er führte aus, dass die MAB der Förderung des Personals sowie der Beurteilung der Leistung und des Verhaltens und demzufolge der Personalführung dient. Nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz darf der Gemeinderat Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Der mit der Personalführung betraute Gemeinderat darf deshalb Einsicht in die Mitarbeiterbeurteilungen nehmen. Auch die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher kann in gewissen Fällen die Beurteilungen der Mitarbeitenden des Ressorts einsehen. Dies hängt im Einzelnen von den personalrechtlichen und organisatorischen Regelungen der Gemeinde ab. Im Einzelfall muss überprüft werden, ob die Einsichtnahme des Gemeinderates für die Aufgabenerfüllung, das heisst die Führungs- und Aufsichtsaufgaben, notwendig ist.

Videoüberwachung im Inneren einer Asylunterkunft

Fragen zu Videoüberwachungen bleiben aktuell. Der Datenschutzbeauftragte erhielt Kenntnis, dass eine Gemeinde plant, im Inneren einer Asylunterkunft Videokameras zu installieren und die Wohnräume zu überwachen. Als Grund für die Überwachungen wurden Vorfälle wie Sachbeschädigungen, Diebstahl und Aufenthalt von unbefugten Personen genannt.

Der Datenschutzbeauftragte beurteilt die Installation von Videokameras zur Überwachung von Wohnräumen als schweren Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre – sei es in einer Asylunterkunft oder einer anderen Wohninstitution. Aufgrund einer summarischen Prüfung gelangte er zur Einschätzung, dass die geplante Videoüberwachung der Gemeinde unverhältnismässig ist und den Kerngehalt des Grundrechts tangiert.

Electronic Monitoring: Beurteilung des Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepts

Im Bereich der Strafverfolgung und des Strafvollzugs fallen grosse Mengen an sensitiven Daten an. Im Strafvollzug wird unter anderem Electronic Monitoring eingesetzt, das heisst die Überwachung von Personen mit elektronischen Geräten. Beispielsweise wird Electronic Monitoring zur Überwachung von verurteilten Personen angewendet, die während der Strafverbüssung ihre bisherige Arbeit fortsetzen und die Ruhe- und Freizeit im elektronisch überwachten Hausarrest verbringen. Als Überwachungsformen kommen Radiofrequenz- sowie GPS-Überwachungen zum Einsatz. Dabei fällt eine Vielzahl von Personendaten an und bei der GPS-Überwachung entsteht ein Bewegungsprofil der überwachten Person. Der Umgang mit diesen Daten wirft aus rechtlicher und organisatorisch-technischer Sicht Fragen auf. Das Amt für Justizvollzug hat ein umfassendes Datenschutz- und Informationssicherheitskonzept erarbeitet und dem Datenschutzbeauftragten zur Prüfung vorgelegt.

Der Datenschutzbeauftragte begrüsst die Schaffung des Konzepts und erachtet es als wichtige Hilfestellung für die beteiligten Behörden. Er nahm zu verschiedenen Punkten Stellung und gab Verbesserungsvorschläge ab. Die Arbeiten des Amtes für Justizvollzug zur Überarbeitung des Konzepts sind noch im Gang.

Weitere Themen

Anforderungen an eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von Informationen durch die Sozialberatung eines Spitals an Dritte: Für die Patientin oder den Patienten muss aus der Einverständniserklärung klar hervorgehen, wem zu welchem Zweck welche Informationen weitergegeben werden.

Buchprüfung in einer Arztpraxis durch das kantonale Steueramt: Der Arzt unterliegt der Mitwirkungspflicht und hat zugleich dafür zu sorgen, dass das Arztgeheimnis gewahrt bleibt. Um das Berufsgeheimnis zu wahren, sind die Unterlagen vorgängig zu anonymisieren.

Herausgabe schulpsychologischer Bericht durch den schulpsychologischen Dienst an die KESB: Die Herausgabe bedarf der Einwilligung der Eltern. Kann diese nicht eingeholt werden, kann der schulpsychologische Dienst die vorgesetzte Behörde um Entbindung von der Schweigepflicht ersuchen.

Angaben über den Gesundheitszustand für die Zulassung zur Ausbildung zum Bildungsgang Pflege FH: Die Pflicht zur Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses an die Schulärztin respektive den Schularzt stützt sich auf eine gesetzliche Grundlage. In Bezug auf die Frage, welche Angaben anzugeben sind, verfügt die Bildungsinstitution über Ermessensspielraum. Die Kontrolle des Gesundheitszustandes von Personen, die im Pflegebereich arbeiten werden, ist aus Sicht des Patientenschutzes wichtig, etwa zur Verhinderung von übertragbaren Krankheiten durch nicht immunes Personal.